

Satzung des Marktes Bodenmais über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

Vom 14. Mai 1996

Der Markt Bodenmais erläßt auf Grund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Bodenmais".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Architekturschmiede in Kirchdorf vom 01.09.1995 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

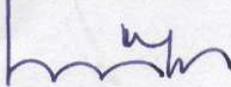
Bodenmais, 14. Mai 1996

Wühr
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der ausgefertigten Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes vom 14. Mai 1996 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Bodenmais, 15. Mai 1996
Markt Bodenmais



Wühr
1. Bürgermeister

